



BDK Bundesgeschäftsstelle | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

**Bundesministerium der Justiz
Referat II A 7
Mohrenstr. 37**

10117 Berlin

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in

Walter Thurner

Funktion

Rechtspolitischer Sprecher

E-Mail

bdk.bgs@bdk.de

Telefon

+49 (0) 30 2463045-0

Telefax

+49 (0) 30 2463045 29

Berlin, 18. 02. 2016

Referentenentwurf zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) begrüßt grundsätzlich den obengenannten Entwurf. Dieser konkretisiert teilweise einige Schwachpunkte der bislang geltenden Sexualstraftatbestände. Insbesondere wird zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Der BDK hält die Ausgestaltung des Tatbestandes im § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB als relatives Antragsdelikt für nicht angezeigt. Dagegen spricht schon die hohe Strafandrohung. Hinzu kommt, dass bei entsprechenden Übergriffen die Hemmschwelle dann nicht mehr bzw. nur noch sehr schwach ausgeprägt vorhanden ist, wenn es zu einem solchen Übergriff gekommen ist. Sowohl aus spezialpräventiven Erwägungen als auch zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung sollte eine Strafverfolgung nicht daran scheitern, dass der Staatsanwaltschaft auch die Möglichkeit eingeräumt wird, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen.

Weiter dürfte nach unserer Auffassung die Neuregelung zu § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Gefordert wird im Entwurf die Befürchtung des Opfers bei Widerstand ein empfindliches Übel zu erleiden.



Das bedeutet, es kommt auf die (subjektive) Befindlichkeit des Opfers an. Das Opfer hat

demnach in diesem Fall die Deutungshoheit, ob ein Sexualdelikt vorliegt oder nicht. Hinzu kommt noch, dass der Täter dies erkennen muss, da er ansonsten nicht vorsätzlich handelt. Die vorliegende Fassung wird deshalb auch in der Praxis hinsichtlich der Feststellung des Vorsatzes zu vielen Problemen führen. Wie sind hier zum Beispiel ambivalente Handlungen zu sehen, bei denen das Opfer „nein“ sagt, dann aber ohne weiteres alles mit macht? Es dürfte nach Ansicht des BDK schwierig sein, bei einem mitwirkenden Opfer das fehlende Einverständnis anzunehmen.

Trotz der Schwierigkeiten bei der Umsetzung werden vom BDK keine pragmatischen Möglichkeiten gesehen, zusätzliche den Tatbestand verengende Voraussetzungen zu schaffen.

Ferner liegt es in der Natur der Sache, dass bei Sexualstraftaten in der Regel keine Sachbeweise, sondern meist nur die gegensätzlichen Aussagen von zwei beteiligten Personen vorliegen. In der täglichen Praxis hat es die Kriminalpolizei häufig mit psychisch belasteten Personen zu tun, die Sachverhalte aus den verschiedensten Gründen anders darstellen oder Situationen unterschiedlich interpretieren. Wir sind daher nicht der Auffassung, dass die Neuregelung des § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB den Ansprüchen der Opfer an eine wirksame Strafverfolgung gerecht werden kann. Letztlich befürchtet der BDK, dass trotz einer zunehmenden Anzeigenerstattung die Anzahl der Verurteilungen äußerst gering sein wird.

Abschließend wird noch auf die Neuregelung zu § 179 Abs. 3 Nr. 2 StGB eingegangen. Hier wird auf die Widerstandsunfähigkeit durch eine Behinderung abgestellt. Diesbezüglich gab es in der Vergangenheit bereits Probleme, was alles dem Begriff „Behinderung“ zuzurechnen ist. Die Frage ist, ob hier nur körperliche Behinderungen gemeint sind oder dies auch psychische Einschränkungen sein können. Auf diese Frage geht der Referentenentwurf nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Andrè Schulz
Bundesvorsitzender